

Wie den Medien zu entnehmen war, braucht in Basel-Stadt ein Marktfahrer, der einen rollenden Stand auf einem privaten Grundstück aufstellen will - unabhängig von der Dauer - eine Baubewilligung. So stützt sich das Bau- und Gastgewerbeinspektorat, gemäss ihrer Leiterin, auf das kantonale Bau- und Planungsgesetz unter das ein mehrmaliges Aufstellen eines Marktfahrerstandes auf Privatgrund fällt.

Dieser Umstand stellt einen erheblichen Administrationsaufwand für die Marktfahrer resp. die Betreiber eines solchen rollenden Standes dar: Eine Baubewilligung umfasst acht Seiten, welche Angaben zur Bauherrschaft, zum Projektverfasser, zum Grundeigentümer und zu den Kosten umfassen muss. Zudem müssen Pläne und Unterlagen eingereicht werden, und bis zum positiven oder negativen Entscheid dauert es 90 Tage.

Weiter war den Medien zu entnehmen, dass Basel-Stadt der einzige Kanton schweizweit sei, der eine solche Regelung kennt. Zürich etwa fordert erst ab einem Monat eine Baubewilligung für Stände ein. Auch im Kanton Luzern kennt man keine derart restriktive Regelung wie in Basel-Stadt, dort braucht es für einen Stand auf privatem Grund keine Bewilligung, auch keine Baubewilligung. Im Kanton Basel-Landschaft verhält es sich ähnlich: Für Installationen ohne bleibende Verbindung zum Boden braucht es eine einfache Bewilligung, die innert Tagen von der Abteilung Planung der Stadt Liestal erteilt wird.

Die Anzugsstellenden bitten den Regierungsrat daher zu prüfen und zu berichten, wie das kantonale Bau- und Planungsgesetz dahingehend geändert werden kann, dass das Bewilligungsverfahren für Betreiber von rollenden Ständen auf Allmend und privatem Grund vereinfacht wird.

Joël Thüring, Elias Schäfer, Otto Schmid